5. Änderungssatzung vom 09.10.2025
zur Hauptsatzung der Stadt Espelkamp vom 17.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Espelkamp am 21.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Espelkamp beschlossen.

Artikel I

§ 11 der Hauptsatzung der Stadt Espelkamp erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen des Ältestenrates und für die vom Rat gebildeten Arbeitskreise.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt höchstens die Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr werktags; Schichtarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 46 GO i. V. m. der EntschVO.

(5) Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

(6) Ratsmitglieder erhalten Kostenersatz für die Teilnahme an Vollversammlungen sowie Ausschuss- und Präsidiumssitzungen der kommunalen Spitzenverbände (insbesondere Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städte- und Gemeindebund) gemäß § 45 Abs. 1 und 5 GO in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz (LRKG), soweit die Ratsmitglieder keinen Kostenersatz von den kommunalen Spitzenverbänden erlangen können.

(7) Die Entscheidung über die Durchführung von Fahrten zu den Partnerstädten trifft der Hauptausschuss.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 09.10.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Espelkamp vom 17.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 24.10.2025

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister

(Dr. Henning Vieker)